



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b><i>öffentlich</i></b>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-464/2012</b>					
		Aktenzeichen:       eng	Datum:               08.02.2012				
		Einreicher:					
		Verfasser:           Fachbereich Bauwesen und Umwelt					
Betreff:  <b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 24 ,Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen am Antonienhüttenweg in Coswig (Anhalt)‘          - Satzungsbeschluss</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
20.02.2012	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
08.03.2012	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>32</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## **Beschluss:**

Die Stadt Coswig (Anhalt) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt:

1. Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 24 ,Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen am Antonienhüttenweg in Coswig (Anhalt)‘ in der vorliegenden Fassung nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen als Satzung.

2. Die Bürgermeisterin wird nach Abschluss eines städtebaulichen Erschließungsvertrages beauftragt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 10 Abs. 2

BauGB zur Genehmigung der Genehmigungsbehörde (Landkreis Wittenberg) vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann ortsüblich bekannt machen.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.



Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Hinweis:

Sämtliche Kosten, die mit obigem Planverfahren einhergehen werden über städtebauliche Verträge, die zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Vorhabenträger abgeschlossen werden, dem Vorhabenträger übertragen.

**Anlagen:**

- Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen
- Begründung